

AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN durch die Studienrektorin für das Studienjahr 2016/2017

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen und wird einmal im Jahr für Studierende an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ausgeschrieben. Berücksichtigt werden alle Leistungen, die im Studienjahr 2016/2017 erbracht wurden (**das ist der Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 - es zählt das im Zeugnis angegebene Beurteilungsdatum.**) Ein Leistungsstipendium darf **750 Euro** nicht unterschreiten und **1500 Euro** nicht überschreiten.

Bewerbungsvoraussetzungen (§ 60 StudFG):

➤ **Mindestanforderungen:**

• **Bachelor- Diplom- und Masterstudien**

- ✓ mindestens **60 ECTS** an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum und
- ✓ ein Notendurchschnitt im Studienjahr 2016/2017 von nicht schlechter als **2,00**.
- ✓ ggf. Beurteilung der Diplomarbeit bzw. Masterarbeit mit „**Sehr Gut**“.

Eine kommissionelle Gesamtprüfung (Diplom- bzw. Masterprüfung) entspricht 5 ECTS pro Prüfungsgebiet.

• **Doktoratsstudium**

- ✓ Voraussetzung für eine Bewerbung ist die im Leistungszeitraum abgeschlossene Dissertation, die mit „**Sehr Gut**“ beurteilt sein muss.

➤ Status als **Ordentliche/r Studierende/r** an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Lehramtsstudierende im Entwicklungsverbund Süd-Ost müssen **an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zugelassen sein** (keine Mitbeleger/innen).

➤ **Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR oder Gleichgestellte:**

- **Drittstaatsangehörige** sind gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange „ununterbrochen und rechtmäßig“ in Österreich aufhalten (Vorlage der Daueraufenthaltskarte).
- **Staatenlose** müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).
- **Flüchtlinge** benötigen für die Gleichstellung den Nachweis über die Rechtsstellung als Flüchtling (Reisepass, Asylbescheid).

➤ **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG):**

- Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Diplomprüfungen, Masterprüfungen, Lehramtsprüfungen und Defensionen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen **vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester)**.
- Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.
- Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf das neue Curriculum die Studiendauer im alten Curriculum entsprechend berücksichtigt.

Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen **wichtigen Grund** verursacht wurde. **Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.**

Was sind wichtige Gründe?

- Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden,
- Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 %,
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende/den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft,
- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenk-dienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. sowie
- Teilnahme an offiziellen universitären Mobilitätsprogrammen.

➤ **Weiters gilt:**

- Bei Doppel- oder Mehrfachstudien ist der Antrag für ein Studium zu stellen. Zur Berechnung des „**gewichteten Notendurchschnitts**“ werden aber alle Leistungen des Studienjahres herangezogen.
- Für Prüfungen, die im Leistungszeitraum an einer anderen – in- oder ausländischen – Universität abgelegt wurden, ist ein **Anerkennungsbescheid** der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Es gilt das Datum der Prüfung.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat bzw. aktuell beurlaubt ist.

Es werden alle Stipendienwerber/innen per E-Mail **bis Ende Dezember 2017** über eine Zuerkennung bzw. Ablehnung verständigt. Wir bitten von vorherigen Telefon- und E-Mailanfragen bezüglich der Entscheidung bzw. der endgültigen Überweisung der zuerkannten Beträge Abstand zu nehmen.

Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Nachweis über die Prüfungen, die im Studienjahr 2016/2017 abgelegt wurden. Dieser Nachweis ist durch den „**Studienerfolgsnachweis für Leistungsstipendium**“, Zeitraum: **1.10.2016 - 30.9.2017** zu erbringen und kann **ab dem 2. Oktober 2017** über das Studierendenportal generiert und ausgedruckt werden.
- Kopie allfälliger Anerkennungsbescheide
- Kopie des/der entspr. Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfungszeugnisse/s bzw. der Defensio
- Kopie der Beurteilung der Master- oder Diplomarbeit bzw. der Dissertation
- Aktuelles **Studienblatt**
- Nachweise über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (gilt nur für Drittstaatsangehörige, Staatenlose und Flüchtlinge)
- Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (nur bei Überschreitung der Studiendauer)

Die Anträge sind *persönlich* im Studienrektorat abzugeben. Nur im Falle eines Auslandsaufenthaltes bzw. für die Standorte Wien und Graz können die Anträge auch per Post oder E-Mail zugesendet werden. Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt! Nach Ende der Einreichfrist können ausnahmslos keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Die Nachreichung von Unterlagen, die mit Ende der Einreichfrist noch nicht vorgelegt werden können, ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich.

Über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums wird nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugewiesenen Mittel entschieden. **Gem. § 61 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.**

Es erfolgt eine Reihung nach dem gewichteten Notendurchschnitt und der Anzahl der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte. Die Entscheidung über die Bewerbungen wird auf der Homepage der AAU:

<https://www.aau.at/studium/studierendenleben/stipendien-und-zuschuesse/leistungsstipendium/>
anonymisiert unter Angabe der Matrikelnummer veröffentlicht.

Bewerbungsformulare finden Sie NUR im INTERNET:

<https://www.aau.at/studium/studierendenleben/stipendien-und-zuschuesse/leistungsstipendium/>

Bewerbungsfrist:

Montag, 2. Oktober bis einschließlich Montag, 30. Oktober 2017

Einreichsstelle:

Büro des Studienrektorats, Frau Ulrike Wöllik (DW 1005), Raum: Z. 1.07a, E-Mail: ulrike.woellik@aau.at

Die persönliche Abgabe der Bewerbungsunterlagen ist im Bewerbungszeitraum ausschließlich zu folgenden Zeiten möglich:

**Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr**